

**Gebührenordnung für die
Sondernutzung der Stadthalle
sowie von Veranstaltungsräumen
im Schulzentrum Ochtrup**

Gebührenordnung für die Sondernutzung der Stadthalle sowie von Veranstaltungsräumen im Schulzentrum Ochtrup

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.12.2003)

1. Änderung vom 26.05.2023

§ 1

Die Stadt Ochtrup stellt der Öffentlichkeit auf Antrag die Stadthalle sowie die Veranstaltungsräume im Schulzentrum für Feierlichkeiten, Ausstellungen, Messen, Konferenzen, Versammlungen und kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung. Parteipolitische Veranstaltungen jeder Art sind ausgeschlossen.

Die Überlassung der Stadthalle erfolgt nur an einen hauptberuflich tätigen konzessionierten ortsansässigen Gastwirt, im Falle eines Schützenfestes ausnahmsweise auch an einen hauptberuflich tätigen konzessionierten auswärtigen Gastwirt. Dieser hat rechtzeitig vor der Veranstaltung beim Ordnungsamt eine Gestattung nach dem Gaststättengesetz zu beantragen. Bei kulturellen Veranstaltungen und Veranstaltungen ohne Ausgabe von Speisen und Getränken kann in Absprache mit dem Amt Schulen, Kultur und Soziales hiervon abgewichen werden.

§ 2

Für die Sondernutzung der Stadthalle sowie der Aula, des Forums und der Sporthalle I im Schulzentrum in Ochtrup werden Gebühren und Nebenkosten nach folgenden Sätzen erhoben:

Stadthalle:

Gesamte Stadthalle 1.000,00 € Grundgebühr
 zzgl. 500,00 € je Veranstaltungstag
 zzgl. 500,00 € Energiekosten je Veranstaltungstag
 zzgl. Reinigungskosten nach Aufwand

halbe Stadthalle + MZT 600,00 € Grundgebühr
 zzgl. 300,00 € je Veranstaltungstag
 zzgl. 300,00 € Energiekosten je Veranstaltungstag
 zzgl. Reinigungskosten nach Aufwand

Mehrzweckteil (MZT) 300,00 € zzgl. Reinigungskosten

Schulzentrum:

Aula Gymnasium/
Realschule 300,00 € zzgl. Reinigungskosten
Forum der Realschule 300,00 € zzgl. Reinigungskosten
Sporthalle I 300,00 € zzgl. Reinigungskosten

Die Gebühren und Nebenkosten werden dem Veranstalter von der Stadt Ochtrup nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

§ 3

Wird für eine geplante Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, sind vor der Veranstaltung entsprechende Eintrittskarten beim Steueramt abzuholen. Unmittelbar nach der Veranstaltung ist hierüber mit dem Steueramt abzurechnen (Vergnügungssteuer).

§ 4

Die Stadt Ochtrup überlässt dem Antragsteller die Stadthalle bzw. die Veranstaltungsräume im Schulzentrum in dem Zustand, in welchem sie sich vor Beginn der Veranstaltung und der damit verbundenen Aufbauarbeiten befinden. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Räume selbst oder durch seine Bediensteten vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Mängel der Räume und Einrichtungen hat er unverzüglich dem jeweils zuständigen Hausmeister oder dem Amt Schulen, Kultur und Soziales anzuzeigen. Anderenfalls wird davon ausgegangen, dass keine Mängel vorhanden waren.

§ 5

Der Antragsteller stellt die Stadt Ochtrup von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, des Nutzers, der Besucher seiner Veranstaltung(en) und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Antragsteller verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Ochtrup und auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Ochtrup und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Ochtrup als Eigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB unberührt.

§ 6

Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die der Stadt Ochtrup an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und am Gebäude selbst durch die Nutzung im Zusammenhang mit der/den geplanten Veranstaltung(en) entstehen. Es ist nicht gestattet, die Wände, die Decke oder den Boden der überlassenen Räume durch das Anbringen von Dekorationen u.a. zu beschädigen.

Der Antragsteller hat die genutzten Räumlichkeiten nach Beendigung der Veranstaltung(en) im besenreinen Zustand zu verlassen. Die benutzten Einrichtungsgegenstände sind in geeigneter Weise zu säubern. Die Reinigung der Fußböden und sanitären Anlagen erfolgt durch ein von der Stadt Ochtrup beauftragtes Reinigungsunternehmen.

Nach der Veranstaltung werden etwaige Schäden und Reinigungsmängel im Rahmen einer gemeinsamen Begehung mit dem Hausmeister in einem Abnahmeprotokoll festgehalten. Werden Schäden oder Reinigungsmängel festgestellt, trägt der Antragsteller die durch die Reparatur bzw. Ersatzvornahme entstehenden Mehrkosten.

§ 7

Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen der Nachbarschaft sind die Fenster und Türen während der Veranstaltung geschlossen zu halten.

§ 8

Der Antragsteller ist verpflichtet, öffentliche Veranstaltungen mit Musikdarbietungen der GEMA anzuzeigen und die hierfür anfallenden Gebühren zu tragen. Eine entsprechende Benachrichtigungskarte an die GEMA erhält der Antragsteller im Amt Schulen, Kultur und Soziales.

§ 9

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Die 1. Änderung der Gebührenordnung trat am 01.07.2023 in Kraft.